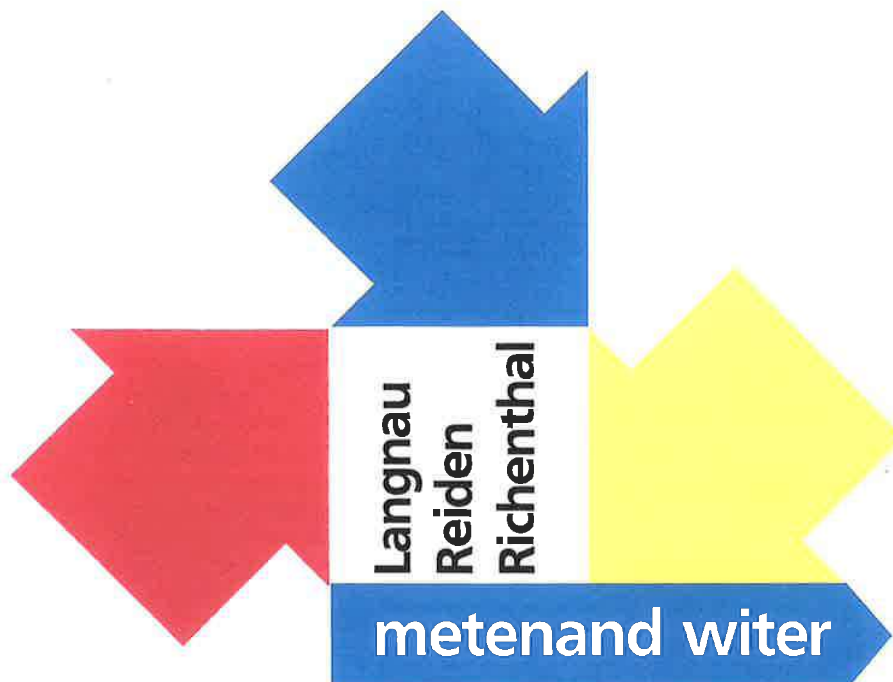
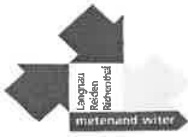


**Vertrag**  
über die  
**Vereinigung**  
**der Einwohnergemeinden**  
**Langnau - Reiden - Richenthal**  
vom 25. Januar 2004





## **VERTRAG ÜBER DIE VEREINIGUNG**

### **der Einwohnergemeinden Langnau – Reiden – Richenthal**

#### **Ingress**

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten der Vereinigung der Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal. Gegenüber diesem Vereinigungsvertrag bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

#### **Ein-Text-Verfahren**

Die Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal haben am 17. Februar 2003 das Ein-Text-Verfahren abgeschlossen.

Der Schlusstext wurde an die Gemeinderäte von Langnau, Reiden und Richenthal abgegeben und kann bei den Gemeindeverwaltungen eingesehen oder bezogen werden. Siehe auch unter [www.reiden.ch](http://www.reiden.ch). Die Fussnoten dieses Vertrages beziehen sich auf die Zeilen des Schlusstextes vom 17. Februar 2003.

Der Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde Reiden wird nach Möglichkeit den Wünschen und Anregungen aus den Diskussionen im Ein-Text-Verfahren Rechnung tragen.

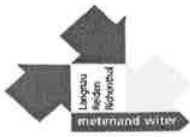
#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Die Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal vereinbaren sich auf den 1. Januar 2006 zu einer Einwohnergemeinde zu vereinigen.

##### **Art. 2 Eigenständigkeit**

Die bisherigen Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal behalten bis am 31. Dezember 2005 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.



### **Art. 3 Aufgaben der vereinigten Gemeinde**

Die vereinigte Einwohnergemeinde übernimmt die Aufgaben, die bis anhin durch die vertragsschliessenden bisherigen Einwohnergemeinden wahrgenommen worden sind.

### **Art. 4 Treuepflicht**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das Stimmvolk, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse von Kaderpositionen der Gemeindeverwaltung bis zur Vereinigung zur gegenseitigen Vernehmlassung zuzustellen.
- <sup>3</sup> Die Änderung im Bestande des Vermögens (insbesondere Investitionen) oder die Übernahme neuer Aufgaben, der Erlass oder die Änderung von Reglementen und Verordnungen, neue Zusammenarbeitsverhältnisse, welche nicht im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor dem jeweiligen Entscheid den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden gegenseitig zur Vernehmlassung zugestellt.

## **Namen, Symbole und Bürgerrecht**

### **Art. 5 Name<sup>1</sup>**

- <sup>1</sup> Die vereinigte Einwohnergemeinde trägt den Namen „Reiden“.
- <sup>2</sup> Die bisherigen Gemeinden Langnau und Richenthal schliessen sich als Ortsteile Langnau und Richenthal der vereinigten Gemeinde an.

### **Art. 6 Gemeindewappen<sup>2</sup>**

- <sup>1</sup> Das Wappen der vereinigten Gemeinde ist das Wappen der bisherigen Gemeinde Reiden.
- <sup>2</sup> Die Wappen von Langnau und Richenthal bleiben zukünftig weiterhin als Wappen der Ortsteile bestehen.

### **Art. 7 Namen der Ortsteile<sup>3</sup>**

- <sup>1</sup> Langnau und Richenthal bleiben als Ortsteile erhalten.
- <sup>2</sup> Die bisherigen Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Gemeinde erhalten.

---

<sup>1</sup> Zeile 11 Schlusstext Ein-Text-Verfahren

<sup>2</sup> Zeile 16

<sup>3</sup> Zeile 13/14



### **Art. 8 Bürgerrecht<sup>4</sup>**

Das bisherige Bürgerrecht der Gemeinden Langnau und Richenthal wird durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden vereinigten Gemeinde Reiden ersetzt.

## **Exekutive und allgemeine Verwaltung**

### **Art. 9 Exekutive<sup>5</sup>**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde besteht aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Auf das Datum der Vereinigung der drei Einwohnergemeinden (1. Januar 2006) finden die Neuwahlen des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode 2004 bis 2008 statt.
- <sup>3</sup> Die Wahlordnung erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. Die Neuwahlen finden im Sommer/Herbst 2005 statt.
- <sup>4</sup> Die Neuwahlen des Gemeinderates werden durch die Räte der bisherigen Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal für den Rest der Amtsdauer 2004/2008 gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

### **Art. 10 Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung wird in Reiden geführt. Für die Organisation ist der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde zuständig.

### **Art. 11 Personal**

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal werden von der vereinigten Gemeinde per 01. Januar 2006 übernommen. Die Mitarbeitenden der Gemeinden Langnau und Richenthal sind frist- und formgerecht über die bevorstehende Übernahme der arbeitsrechtlichen Verhältnisse zu informieren.

### **Art. 12 Personalversicherung<sup>6</sup>**

Das gesamte Personal wird einem einheitlichen Personalversicherungswesen unterstellt. Der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde ist für die Wahl der Versicherer und der Pensionskasse zuständig.

---

4 Zeile 19

5 Zeile 34

6 Zeile 57



### **Art. 13 Vormundschaft**

Die bestehenden vormundschaftlichen Massnahmen der bisherigen Gemeinden Langnau und Richenthal werden von der vereinigten Gemeinde Reiden per 1. Januar 2006 übernommen.

### **Art. 14 Archive<sup>7</sup>**

- <sup>1</sup> Die Archive der drei Gemeinden werden zum Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen und als drei getrennte Fonds in das Archiv der vereinigten Gemeinde überführt.
- <sup>2</sup> Die archivwürdigen Verwaltungsunterlagen der vereinigten Gemeinde bilden einen neuen separaten Archivfonds.
- <sup>3</sup> Die Pflege und Verwaltung der in Absatz 1 und 2 genannten Archivfonds richten sich nach der massgebenden kantonalen Gesetzgebung.

### **Art. 15 Rechnungskommission**

- <sup>1</sup> Die Rechnungskommission der vereinigten Gemeinde besteht aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Auf das Datum der Vereinigung der drei Einwohnergemeinden (1. Januar 2006) finden im Sommer/Herbst 2005 die Neuwahlen der Rechnungskommission für den Rest der Amtsperiode 2004 bis 2008 statt.
- <sup>3</sup> Die Neuwahlen der Rechnungskommission werden durch die Räte der bisherigen Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal gemeinsam vorbereitet und im Urnenverfahren durchgeführt.

### **Art. 16 Urnenbüro**

- <sup>1</sup> Das Urnenbüro der vereinigten Gemeinde besteht aus 14 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Auf das Datum der Vereinigung der drei Einwohnergemeinden (1. Januar 2006) finden im Sommer/Herbst 2005 die Neuwahlen des Urnenbüros für den Rest der Amtsperiode 2005 bis 2009 statt.
- <sup>3</sup> Die Neuwahlen werden durch die Räte der bisherigen Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal gemeinsam vorbereitet und im Urnenverfahren durchgeführt.

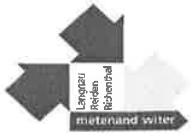
### **Art. 17 Kommissionen<sup>8</sup>**

*Ständige Kommissionen*

---

<sup>7</sup> Zeile 60

<sup>8</sup> Zeile 42



## **EINWOHNERGEMEINDEN LANGNAU - REIDEN - RICHENTHAL**

---

- 1 Auf das Datum der Vereinigung der drei Einwohnergemeinden (1. Januar 2006) finden die Neuwahlen der Kommissionen für den Rest der Amtsperiode 2004 bis 2008 statt.
- 2 Die Neuwahlen werden vom neuen Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.
- 3 Bei der Besetzung der Kommissionen wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppierungen der Einwohnerschaft geachtet.

### *Nicht ständige Kommissionen*

Die nicht ständigen Kommissionen werden von der neuen Gemeinde in ihrer Form und Bestand übernommen und bleiben bestehen, bis diese ihren Auftrag erfüllt haben. Danach werden diese Kommissionen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde aufgelöst.

### **Art. 18 Delegierte in Gemeindeverbänden**

- 1 Auf das Datum der Vereinigung der drei Einwohnergemeinden (1. Januar 2006) finden die Neuwahlen der Delegierten für den Rest der Amtsperiode 2004 bis 2008 statt.
- 2 Die Neuwahlen werden vom neuen Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

## **Öffentliche Sicherheit**

### **Art 19 Öffentliche Sicherheit<sup>9</sup>**

Die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz, Militärwesen) wird auch in der vereinigten Gemeinde im gleichen Rahmen garantiert wie vor der Vereinigung.

### **Art. 20 Betreibungsamt<sup>10</sup>**

- 1 Die Betreibungskreise der drei bisherigen Einwohnergemeinden werden auf das Datum der Vereinigung zusammengelegt.
- 2 Auf das Datum der Vereinigung der drei Einwohnergemeinden (1. Januar 2006) finden die Neuwahlen des/der Betreibungsbeamten/in und dessen Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode 2004 bis 2008 statt.
- 3 Die Neuwahlen werden vom neuen Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

---

9 Zeile 65, 71, 73

10 Zeile 67



### **Art. 21 Friedensrichter<sup>11</sup>**

- 1 Die Friedensrichterkreise der drei bisherigen Einwohnergemeinden sollen auf das Datum der Vereinigung zusammengelegt werden.
- 2 Auf das Datum der Vereinigung der drei Einwohnergemeinden (1. Januar 2006) findet im Sommer/Herbst 2005 die Neuwahl des/der Friedensrichters/in für den Rest der Amtsperiode 2004 bis 2008 statt.
- 3 Die Wahlordnung erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. Die Wahlvorbereitungen werden durch die Räte der bisherigen Einwohnergemeinden gemeinsam getroffen.

## **Schule**

### **Art. 22 Angebot und Qualität**

Das Angebot und die Qualität der Volksschulen werden im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien weitergeführt.

### **Art. 23 Schulpflege<sup>12</sup>**

- 1 Die Schulpflege der vereinigten Gemeinde besteht aus 7 Mitgliedern. Es soll darauf geachtet werden, dass alle Ortsteile angemessen vertreten sind. Im Sinne eines ungeschriebenen Gesetzes respektive einer Zauberformel sollen die Ortsteile Reiden, Langnau und Richenthal in der Regel mit mindestens einer Person in der Schulpflege vertreten sein.
- 2 Auf das Datum der Vereinigung der drei Einwohnergemeinden (1. Januar 2006) finden im Sommer/Herbst 2005 die Neuwahlen der Schulpflege für den Rest der Amtsperiode 2004 bis 2008 statt.
- 3 Die Neuwahlen werden von den Räten der bisherigen Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal gemeinsam vorbereitet und im Urnenverfahren durchgeführt.

## **Finanzen**

### **Art. 24 Grundsatz<sup>13</sup>**

Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Langnau und Richenthal gehen mit allen Pflichten und Rechten auf die vereinigte Gemeinde über.

---

11 Zeile 69

12 Zeile 76

13 Zeile 166



## **EINWOHNERGEMEINDEN LANGNAU - REIDEN - RICHENTHAL**

---

### **Art. 25 Grundstücke**

- <sup>1</sup> Die Grundstücke, welche im Eigentum der bisherigen Gemeinden Langnau und Richenthal sind, gehen per 1. Januar 2006 ins Eigentum der vereinigten Gemeinde Reiden über.
- <sup>2</sup> Die Grundstücke der bisherigen Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal sind im Anhang aufgelistet.

### **Art. 26 Buchhaltung**

Die Buchhaltungen der drei bisherigen Einwohnergemeinden werden per 1. Januar 2006 zusammengeführt.

### **Art. 27 Voranschlag**

- <sup>1</sup> Der Voranschlag für das Jahr 2006 wird durch die Gemeinderäte Langnau, Reiden und Richenthal der bisherigen Einwohnergemeinden (Sommer/Herbst 2005) gemeinsam vorbereitet. Die Prüfung des Voranschlages erfolgt durch die Rechnungskommissionen der Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal gemeinsam.
- <sup>2</sup> Die Beschlussfassung über den Voranschlag 2006 für die vereinigte Gemeinde findet an einer gemeinsamen Versammlung der Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal im November/Dezember 2005 statt.

### **Art. 28 Genehmigung der Rechnung**

Für die Abnahme der Rechnungen 2005 der Einwohnergemeinden Langnau, Reiden und Richenthal ist die Gemeindeversammlung der vereinigten Gemeinde zuständig. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Rechnungskommission der vereinigten Gemeinde Reiden.

### **Art. 29 Verantwortlichkeit**

Die Verantwortung für die bis am 31. Dezember 2005 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Mitgliedern der Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden.

## **Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge**

### **Art. 30 Kommunale Erlasse<sup>14</sup>**

- <sup>1</sup> Für die vereinigte Gemeinde Reiden gilt die bisherige Rechtsordnung der Gemeinde Reiden. Die kommunalen Erlasse der Gemeinden Langnau und Richen-





## EINWOHNERGEMEINDEN LANGNAU - REIDEN - RICHENTHAL

---

thal werden unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 31. Dezember 2005 aufgehoben.

- 2 Für die Ortsteile Langnau und Richenthal bleiben die folgenden Reglemente in Kraft bis eine Regelung für die vereinigte Gemeinde getroffen ist:
  - Bau- und Zonenreglement und Zonenpläne (ohne Gebühren)
  - Siedlungsentwässerungsreglement
  - Wasserreglement
  - Friedhof- und Bestattungsreglement
  - Strassenreglement
- 3 Die Gebühren werden einheitlich nach den Ansätzen der Gemeinde Reiden bezogen. Der Gemeinderat der vereinigten Gemeinde legt die Ansätze fest, soweit sie nicht in Reglementen festgeschrieben sind. Die Gebührentarife der Gemeinden Langnau und Richenthal, insbesondere jene im BZR werden auf den 31. Dezember 2005 aufgehoben.

### **Art. 31 Gemeindeverbände und -verträge**

Die vereinigte Gemeinde Reiden tritt bei sämtlichen Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinden Langnau und Richenthal an.

### **Art. 32 Verträge**

Die vereinigte Gemeinde Reiden tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Einwohnergemeinden Langnau und Richenthal an.

## **Weitere Bestimmungen**

### **Art. 33 Vereine<sup>15</sup>**

Vereine, die bisher von einer Gemeinde unterstützt wurden, werden bis zur Vorlage eines neuen Beitragskonzeptes wie bisher unterstützt.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Zustandekommen**

Der Vereinigungsvertrag kommt mit der Zustimmung der Stimmberechtigten in unabhängigen Abstimmungen in den Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal zustande. Vorbehalten bleibt der Beschluss des Grossen Rates des Kantons



## **EINWOHNERGEMEINDEN LANGNAU - REIDEN - RICHENTHAL**

---

Luzern über das Gesetz zur Vereinigung der Gemeinden Langnau, Reiden und Richenthal.

### **Art. 35 Amtsübergabe / Hängige Geschäfte**

- <sup>1</sup> Die Amtsübergabe findet in Anwesenheit der Regierungsstatthalterin des Amtes Willisau statt.
- <sup>2</sup> Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

### **Art. 36 Vollzug**

- <sup>1</sup> Die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt. Sie setzen eine Projektgruppe ein, die den Vereinigungsprozess und die Anträge an die Gemeinderäte vorbereitet. Die Projektgruppe unterbreitet die Anträge zur Beschlussfassung den drei Gemeinderäten. Stimmen nicht alle Gemeinden den Anträgen der Projektgruppe zu, so wird mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eine Einigungskonferenz unter der Leitung der Regierungsstatthalterin einberufen. Damit eine Genehmigung zustande kommt, müssen die Gemeinden je einen zustimmenden Mehrheitsentscheid fällen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinderäte sind insbesondere für die Einhaltung der Vereinigungsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Vereinigungsverfahrens.

### **Art. 37 Integrierender Bestandteil**

Die dem Vertrag beigelegten Inventare über

- Bestandesrechnungen der drei Gemeinden
- Liste der Gemeindeverbände
- Liste der Gemeindeverträge
- Liste der gemeindeeigenen Grundstücke

bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

### **Art. 38 Kostenverteiler**

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2005 anfallen, werden, soweit der Kantonsbeitrag abgezogen ist, von den drei Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen.

### **Art. 39 Anzahl Exemplare**

Der Vertrag ist vierfach auszufertigen, je ein Exemplar für die Vertragsparteien, ein Exemplar zu Händen des Kantons Luzern.



**Die Vertragsgemeinden**

6262 Langnau, 25.01.2004



**Gemeinderat Langnau**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

*Felix Büchler*

*Kurt Steiger*

6260 Reiden, 25.01.2004



**Gemeinderat Reiden**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

*Hans Luternauer*

*Margrith Bucher*

6263 Richenthal, 25.01.2004



**Gemeinderat Richenthal**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

*Bernhard Achermann*

*Viktor Pfister*

**Beschlossen an den Urnenabstimmungen  
von Langnau, Reiden und Richenthal je am 25.01.2004**

**Beschluss des Grossen Rates vom**